

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 KR 48/15 B

L 5 KR 210/13 (Bayerisches LSG)
S 11 KR 376/12 (SG Würzburg)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

BARMER GEK,
Axel-Springer-Straße 44, 10969 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

Prozessbevollmächtigte:

..... ,

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 21. Juni 2016 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. K r e t s c h m e r sowie den Richter Prof. Dr. B e r n s d o r f f
und die Richterin Dr. K ö r n e r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Bayerischen
Landessozialgerichts vom 12. Mai 2015 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Die Beteiligten streiten in dem der Nichtzulassungsbeschwerde zu Grunde liegenden Rechtsstreit darüber, ob der Kläger auf eine Kapitaleistung aus einer - zeitweise als Direktversicherung geführten - Lebensversicherung Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung zu entrichten hat. Das Bayerische LSG hat die Berufung des Klägers nach mündlicher Verhandlung mit Urteil vom 12.5.2015 als unzulässig verworfen.
- 2 Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im genannten LSG-Urteil ist in entsprechender Anwendung von § 169 S 2 und 3 SGG als unzulässig zu verwerfen. Der Kläger hat in der Begründung des Rechtsmittels entgegen § 160a Abs 2 S 3 SGG keinen Zulassungsgrund hinreichend dargelegt oder bezeichnet.
- 3 Das BSG darf gemäß § 160 Abs 2 SGG die Revision gegen eine Entscheidung des LSG nur dann zulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1) oder
 - das angefochtene Urteil von der höchstrichterlichen Rechtsprechung abweicht (Nr 2) oder
 - bestimmte Verfahrensmängel geltend gemacht werden (Nr 3).
- 4 Mit der Behauptung, die Berufungsentscheidung sei inhaltlich unrichtig, kann die Revisionszulassung demgegenüber nicht erreicht werden.
- 5 Der Kläger macht in seiner Beschwerdebegründung vom 8.6.2015 zunächst den Zulassungsgrund des Verfahrensmangels (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG) und sodann den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) geltend.
- 6 1. Der Kläger sieht auf S 3 f seiner Beschwerdebegründung einen entscheidungserheblichen Mangel des Berufungsverfahrens darin, dass das LSG erst im Termin zur mündlichen Verhandlung am 12.5.2015 seine Rechtsauffassung mitgeteilt habe, die Berufung sei mangels Zulassung durch das SG und wegen Nichterreichens des Wertes des Beschwerdegegenstandes unzulässig. Er ist der Meinung, dass das Berufungsgericht in einem solchen Fall schon keine mündliche Verhandlung habe anberaumen dürfen, jedenfalls in der Ladung auf seine (vorläufige) Einschätzung zu diesem Punkt habe aufmerksam machen und hierzu habe anhören müssen. Der Kläger hält insoweit eine Überraschungsentscheidung und damit eine Verletzung seines Anspruchs auf rechtliches Gehör (§ 62 SGG, Art 103 Abs 1 GG) für gegeben. Er teilt schließlich mit, dass im Rahmen der mündlichen Verhandlung "keine ausreichende Gelegenheit bestanden hat, zu dieser Rechtsauffassung sachgerecht Stellung zu nehmen" und ein Rügeverzicht nicht stattgefunden habe, wie sein - des Klägers - Festhalten am Berufungsantrag belege.



- 7 Einen entscheidungserheblichen Verfahrensmangel (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG) des LSG bezeichnet der Kläger damit nicht in der gebotenen Weise. Er legt selbst dar, dass er, der ausweislich der Sitzungsniederschrift in der mündlichen Verhandlung am 12.5.2015 anwaltlich vertreten war, vom Vorsitzenden des Berufungssenats - vor einer Entscheidung - über die (vorläufige) Rechtsauffassung des LSG zur Frage der Zulässigkeit der Berufung informiert wurde. Warum vor diesem Hintergrund eine Überraschungsentscheidung anzunehmen sein soll, erläutert er nicht. Des Weiteren erklärt der anwaltlich vertretene Kläger nicht, warum er bei dem von ihm angenommenen Aufklärungs- bzw Besprechungsdefizit zu diesem Punkt nicht in der mündlichen Verhandlung zunächst einen Vertagungsantrag mit dem Ziel, weiteren Sachvortrag hierzu vorzubereiten, gestellt hat, statt an dem (in der Sache) gestellten Berufungsantrag festzuhalten.
- 8 Soweit der Kläger im Übrigen - auf S 4 der Beschwerdebegründung - vorträgt, seine Berufung habe - entgegen der vom LSG vertretenen Auffassung - "wiederkehrende bzw. laufende Leistungen für mehr als ein Jahr" zum Gegenstand gehabt, legt er weder einen Verfahrensfehler (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG) des Berufungsgerichts noch den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) in der erforderlichen Weise dar. Zu einer hinreichenden Darlegung gehört es nämlich auch, sich damit auseinanderzusetzen, warum im konkreten Fall für die Anwendung des § 144 Abs 1 S 2 SGG ("wiederkehrende oder laufende Leistungen für mehr als ein Jahr") auf die - nach einem bestimmten Schlüssel - zu verteilende Kapitaleistung, die nur die Beitragsbemessungsgrundlage darstellt, abzustellen sein soll und nicht auf die den (eentlichen) Gegenstand des Rechtsstreits bildenden Krankenversicherungsbeiträge.
- 9 2. Der Kläger macht - auf S 4 ff seiner Beschwerdebegründung - außerdem den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) geltend. Hierzu muss die Beschwerdebegründung ausführen, welche Rechtsfrage sich ernsthaft stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (Klärungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klärungsfähigkeit) ist (BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN - stRspr; vgl auch BVerwG NJW 1999, 304 und BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7). Die Beschwerdebegründung hat deshalb auszuführen, inwiefern die Rechtsfrage nach dem Stand von Rechtsprechung und Lehre nicht ohne Weiteres zu beantworten ist, und den Schritt darzustellen, den das Revisionsgericht zur Klärung der Rechtsfrage im allgemeinen Interesse vornehmen soll (BSG SozR 1500 § 160a Nr 31).
- 10 Der Kläger wirft auf S 5 und 7 der Beschwerdebegründung die Frage auf, "ob die Ermittlung des beitragspflichtigen Anteils einer Kapitaleistung, ausschließlich und ohne jegliche Ausnahme nur anhand einer prämien- bzw. zeiträtierlichen Betrachtung zu erfolgen hat,



oder ob nicht im Einzelfall, anhand tatsächlicher Besonderheiten, ggf. eine weitere Modifikation zulässig und geboten ist?"

- 11 Zur Erläuterung nimmt er Bezug auf das Urteil des Senats vom 30.3.2011 (*BSGE 108, 63 = SozR 4-2500 § 229 Nr 12*) und weist darauf hin, dass der Senat darin "eine typisierende, prämieneratierliche Ermittlung der beitragspflichtigen Versorgungsbezüge aus der Gesamtablaufleistung als am ehesten geeignet und sachgerecht angesehen hat, um im Einzelfall noch angemessene, verwaltungs- und gerichtsseitig relativ einfach überprüfbare Ergebnisse zu erzielen"; daneben werde auch eine zeitratierliche Berechnung akzeptiert. In seinem - des Klägers - Fall sei aber weder das zeit- noch das prämieneratierliche Berechnungsmodell geeignet, die tatsächlichen Besonderheiten des Einzelfalls angemessen zu berücksichtigen (*S 4 f der Beschwerdebegründung*). Die von den vom BSG akzeptierten Berechnungsmodellen unterstellte direkte Proportionalität zwischen Dauer der Versicherungsnehmereigenschaft bzw Höhe der eingezahlten Versicherungsbeiträge einerseits und der Gesamtablaufleistung andererseits liege in seinem Fall nicht vor; außerdem ließen diese Berechnungsmodelle die zum jeweiligen Anlagezeitpunkt - etwa in den achtziger und neunziger Jahren des letzten Jahrhunderts - herrschenden Verhältnisse des Kapitalmarkts unberücksichtigt (*S 6 der Beschwerdebegründung*). Der Beklagten wäre eine solche individualisierte Betrachtung leicht möglich gewesen (*S 7 der Beschwerdebegründung*). Das BSG könne in einem späteren Revisionsverfahren seine Berechnungsmodelle zur Aufteilung der Gesamtablaufleistung konkretisieren und fortentwickeln.
- 12 Eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache begründet der Kläger damit nicht in der gebotenen Weise. Er legt bereits die Klärungsfähigkeit der aufgeworfenen Frage - ihre Qualität als Rechtsfrage unterstellt - nicht hinreichend dar. Das LSG hat sich in seiner für den Kläger nachteiligen Entscheidung tragend auf den Gesichtspunkt der Unzulässigkeit der Berufung gestützt; schon insoweit legt er Zulassungsgründe nicht hinreichend dar (*dazu bereits unter 1*).
- 13 Unabhängig hiervon fehlt es auch an einer hinreichenden Darlegung der Klärungsbedürftigkeit der gestellten Frage. Der Kläger behauptet der Sache nach, von der Anwendung der vom BSG in typisierender Betrachtung entwickelten "Berechnungsmodelle" aufgrund von in seinem Fall bestehenden Besonderheiten nachteilig und damit ungerecht betroffen zu sein. Bei der Ordnung von Massenerscheinungen sind typisierende Betrachtungen aber allgemein als notwendig anerkannt und im Grundsatz ständig als verfassungsrechtlich unbedenklich behandelt worden; gewisse Härten oder Ungerechtigkeiten müssen hingenommen werden, wenn diese nur eine verhältnismäßig kleine Zahl von Personen betreffen und der Grundrechtsverstoß nicht sehr intensiv ist. Es ist grundsätzlich zulässig, sich bei einer typisierenden Betrachtung am Regelfall zu orientieren; eine Verpflichtung, allen Besonderheiten jeweils durch Sonderregelungen Rechnung zu tragen, besteht insoweit nicht (*vgl - für die Typisierungsbefugnis des Gesetzgebers - grundlegend BVerfGE 82, 126, 152; s auch BVerfGE 96, 1, 6*).



- 14 Hiervon ausgehend hätte der Kläger in seiner Beschwerdebegründung darlegen müssen, dass die vom BSG vorgenommene typisierende Betrachtung (insgesamt) den aufgestellten Anforderungen nicht entspricht. Diese Rechtsprechung hätte zB konkret beanstandet werden müssen, weil sie sich nicht am Regelfall orientiert - bzw einen atypischen Fall als Leitbild wählt -, weil die in der Typisierung liegenden Verallgemeinerungen nicht auf einer möglichst weiten, alle betroffenen Personengruppen einschließenden Beobachtung aufbauen, weil die die typisierende Gruppenbildung tragenden tatsächlichen Anknüpfungspunkte nicht im Normzweck angelegt sind, oder weil die typisierende Betrachtung nicht nur in besonders gelagerten Fällen Ungleichheiten entstehen lässt, sondern ganze Gruppen von Betroffenen stärker belastet, usw. Hierzu trägt der Kläger nichts vor; er beklagt vielmehr pauschal lediglich, zu einem von der Typisierung betroffenen Personenkreis zu gehören, der dadurch besonders benachteiligt werde, ohne das Vorliegen der (verfassungs)rechtlichen Voraussetzungen für die vorgenommene Typisierung (insgesamt) infrage zu stellen, und fordert für seinen individuellen Sachverhalt einfach nur ein modifiziertes (eigenes) Berechnungsmodell.
- 15 3. Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).
- 16 4. Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)